

An die  
Parlamentsdirektion Wien  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:  
BMWA-14.587/0021-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz für eine österr. Entwicklungsbank geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes für eine österreichische Entwicklungsbank in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

**Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 06.09.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtstraße 2B  
1030 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Nitzlnader / 5435

Geschäftszahl:  
BMWA-14.587/0021-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**BMF; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz für eine österr. Entwicklungsbank geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich zu o. a. Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegenden Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er durch die Einrichtung einer Entwicklungsbank dazu beiträgt, die seit langem geforderte Lücke zwischen „traditioneller EZA und dem kommerziellen, außenwirtschaftlich orientierten Geschäft“ zu schließen, wirtschaftlich tragfähige Projekte österreichischer Firmen (z.B. Umwelttechnikexporte in Entwicklungs- und Schwellenländer) durch gesonderte Budgetmittel gezielt und konkret zu unterstützen und Österreich im europäischen Vergleich „wettbewerbsstärker“ zu machen. Weiters wird das zweistufige Verfahren von Ansuchen, das durch den neuen § 9 Abs. 6 geschaffen wird, als sehr praxisorientiert und praktikabel angesehen. Damit wird sichergestellt, dass das BMWA rechtzeitig Kenntnis über potentielle/künftige Anträge erhält.

Es wären jedoch folgende Modifikationen vorzunehmen:

**1) Bessere Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Aspekte:**

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll - auch durch die gewählte Rechtsform (Tochter der OeKB, Regelung im Rahmen des AFG) - „neben den im Vordergrund



*stehenden entwicklungspolitischen Aspekten auch außenwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen“ werden und die Entwicklungsbank „Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erfüllen“.*

Dabei soll sie durch das einzurichtende Gremium Wirtschaft und Entwicklung unterstützt werden. Die derzeitige Formulierung des Abs. 6 greift jedoch insofern zu kurz, als das Gremium Wirtschaft und Entwicklung nur zur *„entwicklungspolitischen Beratung sowie zur Begutachtung der Ansuchen hinsichtlich entwicklungspolitischer Aspekte“* berufen werden soll.

Eine außenwirtschaftliche Begutachtung ist hingegen nicht vorgesehen. Wenn auch das BMWA gem. § 5 des Ausfuhrförderungsgesetzes im Beirat in die gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten eingebunden ist, so sollte zur besseren Abstimmung zwischen entwicklungspolitischen und außenwirtschaftlichen Aspekten auch im Gremium für Wirtschaft und Entwicklung die außenwirtschaftliche Komponente mitgeprüft werden. Folgende **Ergänzung in Abs. 6** sollte daher vorgenommen werden:

*„Zur entwicklungspolitischen und außenwirtschaftlichen Beratung der Entwicklungsbank sowie zur diesbezüglichen Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme der Entwicklungsbank wird ein Gremium Wirtschaft und Entwicklung errichtet.“*

Konsequenterweise sollten auch die Erläuterungen zu Abs. 6 entsprechend ergänzt werden: *„Zur Beratung in entwicklungspolitischer und außenwirtschaftlicher Hinsicht sowie zur diesbezüglichen Begutachtung der Ansuchen wird...“*

Im Abs. 6 ist weiters vorgesehen, dass die Geschäftsordnung des Gremiums Wirtschaft und Entwicklung vom BMF im Einvernehmen mit dem BMeiA erlassen wird. Im Hinblick auf die oben dargestellte grundsätzliche Zielrichtung der Tätigkeiten des Gremiums, so wie vom BMWA vorgeschlagen, wäre bei der Erlassung der Geschäftsordnung durch das BMF neben dem Einvernehmen mit dem BMeiA auch das Einvernehmen mit dem BMWA herzustellen. Der Abs. 6, letzter Satz, wäre daher entsprechend zu ergänzen.



Eine Alternative zur Erlassung der Geschäftsordnung durch das BMF im Einvernehmen mit BMeiA und BMWA wäre, dass sich das Gremium die Geschäftsordnung selbst gibt (so wie es für den AFG-Beirat gem. § 5 AFG in § 6 der Geschäftsordnung des Beirates für die Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme gem. § 5 AFG 1981 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist).

Zudem wird angeregt, im Gesetzestext selbst (derzeit geht dies nur aus den Erläuterungen zu § 9 Abs. 6 hervor) klar zu stellen, dass ein Ansuchen dem Beirat gemäß § 5 Abs. 2 nur dann vorgelegt werden kann, wenn es zuvor vom Gremium Entwicklung und Wirtschaft positiv bewertet wurde.

## **2) Klarstellung des Haftungsrahmens für Projekte der Entwicklungsbank:**

Derzeit geht nur aus den Erläuterungen zu § 9 Abs. 4 hervor, dass in dem zwischen dem Bund und der Entwicklungsbank abzuschließenden Vertrag auf die besonderen Erfordernisse abgestimmte Garantiemöglichkeiten geschaffen werden sollen und dabei zu berücksichtigen ist, dass auch mittelfristig nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Haftungsrahmens für Zwecke der Entwicklungsbank Verwendung finden werden. Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeregt, den für Entwicklungsprojekte vorgesehenen Haftungsrahmen im Verhältnis zum gesamten Haftungsvolumen gemäß § 3 Abs. 1 im Gesetzestext selbst festzulegen.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 06.09.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

